Allgemeine Geschäftsbestimmungen

Standardleistungen

1 Transportservice

Sendungen werden flächendeckend in der ganzen Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein in der Regel innert 24 Stunden zugestellt. Die Standardleistung Haus-zu-Haus- Service beinhaltet die Abholung, Beförderung und die Auslieferung an die Empfänger. Die Abholung bzw. die Zustellung der Güter erfolgt ab / bis Rampe bzw. Bordsteinkante.

1.1 Homedelivery

Die Durchlaufzeit der Sendungen richtet sich nach der Erreichbarkeit und Verfügbarkeit der Empfänger. Im Falle von Homedelivery+ erfolgt die Abholung bzw. die Zustellung der Güter ab / bis Verwendungsort. Zu beachten ist, dass der Weg bis zum Verwendungsort frei zugänglich sein muss. Zufahrten, Treppenhäuser oder Gänge dürfen nicht versperrt oder zugestellt sein. Die Stockwerkverbringung muss ohne technische Hilfsmittel möglich sein.

2 Transportgüter

Transportiert werden grundsätzlich Waren jeder Grösse und jeder Art (mit Ausnahme von lebenden Tieren), solange die Güter in gedeckte Camions und gedeckte Bahnwagen verladbar sind. Der Auftraggeber resp. Absender hat für eine geeignete Verpackung für Strassen und / oder Bahntransport besorgt zu sein. Jede schädigende Einwirkung auf das Frachtgut selbst, auf die übrige Ladung, das Transportmittel und auf Personen ist auszuschliessen.

Der Auftraggeber trägt die Verantwortung, dass Gefahrgut gemäss den Vorschriften von ADR / SDR verpackt, gekennzeichnet und mit den notwendigen Begleitpapieren versehen ist. Folgende Sendungen erfordern eine besondere Absprache und müssen bei der Auftragserteilung speziell erwähnt werden:

- Einzelstücke mit einem maximalen Bruttogewicht von über 1500 kg
- Leicht verderbliche Güter
- Lebende Pflanzen
- Güter mit sehr hohem Warenwert (z.B. Uhren, Edelmetalle und Valoren)

3 Transportauftrag

(Frachtbrief – Transportbegleitpapiere)

Für die Transportabwicklung ist eine elektronische Auftragsanmeldung erforderlich, welche vom Auftraggeber folgende Mindestangaben enthält:

- Vollständige Absender- und Empfängeradresse
- Warenart, Stückzahl, Verpackungsart, Bruttogewicht und Abmessungen der einzelnen Transporteinheiten (Länge x Breite x Höhe)
- Besondere Liefervorschriften (z.B. Avisierung / Terminvereinbarung, Nachnahmen, Termine, Öffnungszeiten, etc.)

Die «besonderen Liefervorschriften» müssen separat in der jeweiligen Transportabteilung angemeldet werden und sind mit Zusatzkosten verbunden. Die Verpackungseinheiten sind mit der Transportetikette des Frachtführers zu versehen.

Gefahrgüter sind gemäss den gesetzlichen Vorschriften zu deklarieren. Zudem hat der Versender an der Verpackungseinheit gut ersichtliche und eindeutige Hinweise für ein besonderes Handling der Ware, wie. z.B. Schwerpunktverteilung und dergleichen zu vermerken.

4 Preisberechnung

4.1 Frachtpreis

Die Grundlage der Frachtpreisberechnung ist der aktuell gültige GU-Tarif der ASTAG, der Planzer Bahntarif oder eine individuelle Tarifvereinbarung aufgrund des vereinbarten Transportvolumens. Für die Ermittlung des Frachtpreises werden folgende Angaben benötigt:

- Postleitzahl des Abgangs- sowie Empfangsortes
- Bruttogewicht der einzelnen Transporteinheiten (inkl. Palette und Verpackung)
- Abmessungen der einzelnen Transporteinheiten (Länge x Breite x Höhe)
- Stapelbarkeit der einzelnen Transporteinheiten [1]

Für Bergregionen, Seitentäler und abgelegene Ortschaften wird ein Zuschlag von 10 % – 30 % erhoben (im GU-Tarif bereits enthalten).

Die Frachttarife gelten für Ortschaften, die regulär auf der Strasse erreichbar sind. Gebühren und sonstige Auslagen für Anschlussverkehre (z.B. Bergbahnen oder die Zustellung in autofreien Ortschaften) werden gemäss Aufwand separat verrechnet. Die Gebühren für Sonntags-, Nacht- und Sonderfahrtsbewilligungen werden gemäss Auslagen als Zusatzleistungen weiterbelastet.

4.2 Anwendbares Tarifgewicht

Die Grundlage der Preisberechnung ist das Tarifgewicht der einzelnen Transporteinheiten. Das Tarifgewicht ergibt sich aus dem höheren Wert der Gegenüberstellung des Volumengewichts und dem effektiven Bruttogewicht der einzelnen Transporteinheiten (inkl. Palette und Verpackung).

Die Volumengewichtsberechnung ergibt sich wie folgt:

Stapelbare Güter	1 m^3	=	250 kg
Nicht stapelbare Güter	1 m^2	=	500 kg
Lademeter (LM)	1 LM	=	1200 kg

Beim Versand von SBB- / EURO-Paletten, Rahmen und Deckel kommt folgende Volumengewicht-Regelung zur Anwendung (max. Grundfläche 1,2 x 0,8 m/ ohne Überhang):

Euro I
Gesamthöhe < 60 cm, mind. 125 kg Volumengewicht

Euro II
Gesamthöhe 61 – 100 cm, mind. 250 kg Volumengewicht

Euro III
Gesamthöhe > 100 cm, mind. 400 kg Volumengewicht

4.3 Ladehilfsmittel

4.3.1 Allgemein

Im allgemeinen Verkehr mit Ladehilfsmitteln mit den Versendern resp. Empfängern dürfen nur intakte, transportfähige Ladehilfsmittel verwendet werden, welche einen rationellen Transport und Umschlag erlauben (zum Beispiel SBB- / EURO-Paletten gemäss EPAL / UIC-Norm oder gleichwertige Ladehilfsmittel, wie Rahmen und Deckel).

4.3.2 Tauschgeräteverkehr

Der Auftraggeber muss bei der Auftragsanmeldung eindeutig angeben, ob Ladehilfsmittel (nur Normgeräte wie EURO-Paletten, Rahmen, Deckel) getauscht werden müssen oder nicht. Beim Auftrag mit Tauschgeräten wird pro Sendung eine Dienstleistungsgebühr erhoben und separat auf der Transportrechnung ausgewiesen:

- 4.5 % des Nettofrachtlohnes für tauschfähige Paletten gemäss EPAL / UIC-Kriterien
- 6.5 % des Nettofrachtlohnes bei Einsatz von Rahmen und Deckel sowie für Paletten im grenzüberschreitenden Verkehr
- 6.5 % des Nettofrachtlohnes, wenn neuwertige Tauschgeräte angeliefert werden müssen

Können die Tauschgeräte nicht Zug-um- Zug getauscht werden, ist der Frachtführer berechtigt die Tauschgeräte-Guthaben beim Auftraggeber einzufordern.

Für regelmässig wiederkehrende Absender und / oder Empfänger wird ein Tauschgerätekonto geführt. Der per Monatsende versendete Tauschgeräte Saldoauszug gilt als genehmigt, sofern innerhalb von 6 Tagen keine Einwendungen erhoben werden.

4.3.3 Tauschgeräte-Guthaben

Übersteigt das Tauschgeräte-Guthaben des Auftraggebers (bzw. dessen Absenders und / oder Empfängers) 450 Europaletten, 250 Rahmen oder 250 Deckel und kann kein Ausgleich durchgeführt werden, wird eine Lagergebühr erhoben. Die Verrechnung dieser erfolgt über den kompletten Tauschgerätebestand per Monatsende und wird mit folgenden Ansätzen monatlich in Rechnung gestellt:

Europaletten	mind. 2.5 Rp. pro Palette / Tag
Rahmen	mind. 5.0 Rp. pro Rahmen / Tag
Deckel	mind. 2.5 Rp. pro Deckel / Tag

4.3.4 Tauschgeräte-Schuld

Übersteigt die Tauschgeräte-Schuld des Auftraggebers (bzw. dessen Absenders und / oder Empfängers) 450 Europaletten, 250 Rahmen oder 250 Deckel und kann kein Ausgleich durchgeführt werden, wird eine Gebühr für die Mengen, die über diesen Obergrenzen liegen, erhoben. Für die Berechnung dieser Gebühr werden folgende Ansätze verwendet, wobei ein allfälliges Guthaben in Abzug gebracht wird:

Europaletten	0.50 CHF pro Palette / Monat
Rahmen	1.65 CHF pro Rahmen / Monat
Deckel	0.35 CHF pro Deckel / Monat

Die Gebühr wird monatlich in Rechnung gestellt, sofern bei den oben genannten Tauschgerätepositionen der Schuldenbetrag im Gesamten höher als der Guthabenbetrag ausfällt.

Werden vom Frachtführer keine Tauschgeräte geschuldet und müssen auf Verlangen des Auftraggebers zusätzliche Tauschgeräte beschafft werden, erfolgt eine Weiterverrechnung dieser anhand der aktuell gültigen Marktpreise. Allfällige Transporte der leeren Normtauschgeräte werden nach folgenden Ansätzen transportiert:

Europalette	CHF 2.– / Stück
Rahmen	CHF 6.–/ Stück
Deckel	CHF 1.– / Stück
Mindestens	CHF 20.– / Auftrag

Tarifzuschläge

5 Gefahrgut

Bei Gefahrgütern beträgt der Zuschlag 10 % auf den Frachtpreis (mindestens CHF 20.–, maximal CHF 50.– / Sendung). Bei Transporten von Gütern der Klasse 1, welche Ex-geschützte Fahrzeuge bedingen, beträgt der Zuschlag 20 % (mindestens CHF 50.–, maximal CHF 130.–).

6 Leerfahrten / Zweitzustellungen / Wartezeiten / Mehrabladestellen

- Leerfahrten bei Abholaufträgen aufgrund falscher Angaben werden mit einem Pauschalbetrag von CHF 50.– verrechnet
- Bei Zweitzustellungen wird ein Zuschlag gemäss Aufwand / Regie verrechnet
- Für Wartezeiten wird ein Zuschlag zu den Frachtkosten von CHF 120.– / h verrechnet (Auf- und Abladezeit sind

[1] *Als stapelbare Güter werden Transporteinheiten bezeichnet, welche mit weiteren schweren Transporteinheiten belastet werden können.*

in den Frachtkosten bis max. 5 Minuten pro 1000 kg miteingeschlossen)
– Mehrere Auflade- bzw. mehrere Abladestellen an gleicher Adresse werden mit CHF 60.– pro zusätzlicher Lade- und / oder Abladestelle verrechnet.

7 Dieselfloater
Treibstoffpreisschwankungen werden in Form eines separaten Treibstoffzu- oder abschlages auf den vereinbarten Frachtpreisen ausgewiesen und abgerechnet. Der aktuelle Dieselfloater ist auf der Internetseite des Frachtführers ersichtlich.

8 Stauzuschlagsfloater
Die Verkehrsbelastung auf Schweizer Strecken wird mit einem relationsbezogenen Stauzuschlag auf den Frachtpreisen ausgewiesen und abgerechnet. Basis bilden die durch die Astag monatlich veröffentlichten Staustunden. Der aktuelle Stauindex ist auf der Internetseite des Frachtführers ersichtlich.

9 Energiezuschlag
Die Energieschwankungen werden in Form eines separaten Energiekostenzuschlages auf den Lagerkosten ausgewiesen und abgerechnet. Der aktuelle Energiekostenzuschlag ist auf der Internetseite des Frachtführers ersichtlich.

Zusatzleistungen

10 Verbringen der Ware
Das Verbringen der Ware (ab Bordsteinkante) in ein Stockwerk, einen Keller, etc. erfolgt nur auf schriftlichen Auftrag und sofern mit Palettenrolli zugänglich und / oder Einzelstücke max. 25 kg. Es wird ein Zuschlag von CHF 10.– / 100 kg verrechnet (mindestens: CHF 50.– / Sendung)

11 Terminlieferungen / -abholungen
Zeitlich eingeschränkte Auslieferungen bzw. Abholungen müssen vorgängig mit der zuständigen Disposition des Frachtführers abgesprochen werden (Insbesondere sind Terminlieferungen in Berg- und Randregionen, wie bspw. Bündner und Walliser Seitentäler erst ab 10.00 Uhr, ins Engadin, Puschlav, Bergell und Münstertal erst ab 14.00 Uhr, möglich). Zudem muss der vereinbarte Liefertermin bei der Transportanmeldung eindeutig angegeben werden.
Die zusätzlichen Aufwendungen werden wie folgt verrechnet: [2]

Auslieferung	
Fixtermin ganzer Tag:	CHF 80.–
Bis - Termine zu vollen Stunden:	
bis 09.00 Uhr:	CHF 80.–
nach 09.00 Uhr:	CHF 60.–
Abholung	
Gilt für Drittadressen:	
ab 16.30 Uhr:	CHF 80.–

12 Avisierung & Terminvereinbarung
Sofern vom Auftraggeber verlangt, erfolgt vor der Auslieferung eine telefonische Avisierung durch unseren Fahrer und / oder eine vorgängige Terminvereinbarung via E-Mail oder SMS mit dem Empfänger bzw. Absender einer Sendung. Pro Avisierung durch unseren Fahrer und / oder pro vorgängige Terminvereinbarung werden CHF 5.– in Rechnung gestellt. Bei Zustellungen an Privathaushalte erfolgt die Verrechnung der Terminvereinbarung automatisch.

13 Inkasso
Die Inkassoprovision beträgt 2 % des Inkassobetrages, jedoch mindestens CHF 30.– pro Sendung. Inkassoaufträge müssen eindeutig und gesondert beim Frachtführer angemeldet werden. Der Inkassoauftrag muss folgende Erfordernisse einhalten:
– Schriftliche Erteilung durch den Auftraggeber
– Pro Empfänger nur ein Inkasso-Totalbetrag in Schweizer Franken ausgewiesen
– Die Zahlung der Inkassobeträge ist nur mit Bargeld möglich

14 Transportversicherung
Die Transportgüter sind durch den Frachtführer nicht sachversichert (sog. transportversichert). Sofern durch den Auftraggeber explizit beauftragt, schliesst der Frachtführer auf Kosten des Auftraggebers eine Transportversicherung (all risk, Verlust und Beschädigung des Gutes) ab. Versicherungsprämien für Transporte Schweiz und Fürstentum Liechtenstein: ab 0,2 % des Warenwertes, im Minimum CHF 30.– / Sendung.

15 Liefernachweis
Die Empfangsbestätigung bei der Auslieferung erfolgt mittels digitaler Unterschrift. Der Liefernachweis kann elektronisch zur Verfügung gestellt werden. Sofern vom Auftraggeber gefordert, kann vom Empfänger gegen einen Aufpreis von CHF 5.– pro Sendung ein physisches Lieferdokument unterzeichnet werden.

16 Messen
Sofern nicht individuell offeriert und unter Berücksichtigung von Punkt 4.1, wird für Transporte auf / ab Messegelände an Werktagen ein Zuschlag von CHF 150.– pro Lieferung oder Abholung belastet, samstags CHF 300.–, sonntags oder allg. Feiertage CHF 350.–.

17 Zwischenlagerung bei Transporten
Bei Sendungen, die während eines Transportes länger als 5 Kalendertage zwischengelagert werden müssen, erfolgt eine Abrechnung zu den bei Lageraufträgen üblichen Konditionen (mindestens CHF 0.50 pro m^2 / Tag sowie pro Transporteinheit CHF 7.50 pro Warenein- und ausgang).
Das Absichern und Versichern der Sendung gegen Feuer, Wasser oder Diebstahl obliegt dem Auftraggeber.

18 Handling
Für Selbstanlieferungen und Selbstabholer (keine Transportleistung durch den Frachtführer) wird ein Zuschlag von CHF 2.50 pro 100 kg, im Minimum CHF 15.– pro Sendung in Rechnung gestellt.

19 Fehlende Abmessungen
Allfällige fehlende Abmessungen der Transporteinheiten werden gegen Aufpreis (CHF 5.– / Transporteinheit) durch den Frachtführer aufgenommen.

Zahlungskonditionen

20 Rechnungsstellung / Zahlungsbedingungen
Sofern nicht anders vereinbart, erfolgt die Rechnungsstellung wöchentlich und in Schweizer Franken. Die vereinbarten Frachtpreise verstehen sich ohne Mehrwertsteuer, diese wird separat ausgewiesen.
Die Rechnungen sind zahlbar innert 30 Tagen rein netto ab Rechnungsdatum. Erfolgt die Zahlung nicht innert 30 Tagen (Verfalltag), so ist ab dem Folgetag ein Verzugszins von 5 % geschuldet. Allfällige Skontoabzüge werden nachbelastet. Der Frachtführer akzeptiert als Zahlungsmittel keine WIR Checks.
Sind der Auftraggeber und der Frachtzahler nicht identisch, so haftet der Auftraggeber für das Frachtentgelt solidarisch auf erste Aufforderung.

Haftung

21 Allgemein
Die Haftung richtet sich nach den Haftungsbestimmungen (FFHB) der ASTAG. Insbesondere beschränkt sich dabei die Haftung des Frachtführers bei Beschädigung oder Verlust des Transportgutes auf max. CHF 15.– pro kg effektives Frachtgewicht der beschädigten oder in Verlust geratenen Ware. Die Haftung beträgt maximal CHF 40 000.– gesamthaft pro Ereignis.

Schäden aus Verspätung in der Ablieferung sind vom Frachtführer nur zu vergüten, wenn die Haftung hierfür schriftlich vereinbart wurde. Diesfalls haftet der Frachtführer höchstens bis zum Betrag des vereinbarten Frachtentgeltes.
Die Haftung für mittelbare Schäden wie z.B. entgangener Gewinn, Betriebsausfall und sonstige Folgekosten ist ausgeschlossen.

22 Schadenvorbehalt
Beschädigungen oder fehlende Waren müssen sofort und in Anwesenheit des Chauffeurs angebracht werden. Für äusserlich nicht erkennbare Schäden ist spätestens innerhalb von acht Tagen nach Ablieferung, den Tag der Ablieferung miteingerechnet, schriftlich Anzeige zu erstatten.

23 EDI-Anbindung / TransNet
Eine Haftung für Schäden infolge fehlerhafter elektronischer Auftragsanmeldung (Transnet oder individuelle EDI- Anbindung) ist ausgeschlossen.

Weiteres

24 Gültigkeit der Tarife
Sofern nicht anders vereinbart, haben die Tarife eine Gültigkeit bis zum Jahresende. In den Folgejahren sind die Tarife freibleibend. Tarifanpassungen aufgrund aussergewöhnlicher Rohstoff- und Energie-Preiserhöhungen mit Auswirkungen auf verwendete Materialien, Infrastruktur oder grundsätzlich auf die Transport- und Lagerlogistikdienstleistungen sind jederzeit möglich und werden ab Inkrafttreten der Erhöhungen weiterbelastet.

25 Steuern / Abgaben
Steuern (neue oder bestehende), Abgaben (neue oder bestehende), insbesondere die LSVA, oder Erhöhungen derselben, werden ab Inkrafttreten der neuen gesetzlichen Regelung in Rechnung gestellt.

26 Anwendbares Recht / Gerichtstand
Die Vereinbarung untersteht schweizerischem Recht. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist am Sitz des Frachtführers.

Änderungen bleiben ausdrücklich vorbehalten.

[2] Karenzzeit: Die Toleranzspanne beträgt für Fixtermine +/-30 Minuten, für Bis-Termine +30 Minuten.